
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0246/2018)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.08.2018	öffentlich

6. Änderung der Verbandsordnung des A.R.T.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der 6. Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverband Region Trier“ (A.R.T.) vom 09.12.1985 gemäß dem anliegenden Entwurf (Anlage 3) zuzustimmen.

Sachdarstellung:

I. Streichung § 11 Absatz 1 Satz 1 Verbandsordnung:

a) Hintergrund

Mit dem Beitritt der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und dem Landkreis Vulkaneifel zum 01.01.2016 wurde die Verbandsordnung des A.R.T. neu gefasst. Bei der Neufassung der Verbandsordnung wurde die Regelung, dass grundsätzlich das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Trier für die örtliche Prüfung gemäß Gemeindeordnung zuständig ist (§ 11 Verbandordnung), unverändert übernommen. § 11 Absatz 1 der Verbandsordnung lautet daher wie folgt:

„Zuständig für die örtliche Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Trier. Für die überörtliche Prüfung gilt die Vorschrift des § 110 Absatz 5 GemO und die hierzu ergangenen Regelungen. Im Übrigen wird auf § 6 Absatz 4 verwiesen.“

Mit Schreiben der Stadt Trier vom 15.03.2018 teilt diese mit, dass das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Trier sich aus Kapazitätsgründen nicht mehr in der Lage sieht, die erforderlichen Prüfungshandlungen durchzuführen. Bis spätestens Juni 2019 bittet die Stadt Trier um Entlastung und Herbeiführung der erforderlichen

Änderungen der Verbandsordnung sowie der internen Dienstanweisungen des A.R.T.

a) Pflichtaufgaben nach § 112 Abs. 1 GemO

Im Rahmen einer von der Stadt Trier als Begründung herangezogenen Stellungnahme der Mittelrheinische Treuhand GmbH wurden die nach § 112 GemO definierten Pflichtaufgaben (Abs. 1) und fakultative Aufgaben (Abs. 2) konkretisiert. Dabei unterliegen wesentliche Prüfungsaufgaben eines RPA bei einem Zweckverband anders als bei einer Gemeinde nicht dem RPA sondern einem sachverständigen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer/WP-Gesellschaft). Vor diesem Hintergrund verteilen sich die nach GemO verbleibenden Pflichtaufgaben wie nachfolgend dargestellt:

Prüfungsaufgabe als Pflichtaufgabe § 112 Abs. 1 GemO	Externe Wirtschafts- prüfung	Örtliche Prüfung RPA
Prüfung Jahresabschlüsse	x	
Prüfung Vorgänge der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses	x	
Prüfung, ob die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung beachtet worden sind.		x
Laufende Prüfung der Zweckverbandskasse einschließlich unvermuteter Kassenprüfungen		x
Kontrolle, ob die eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden		x

b) Fakultative Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO

Das RPA der Stadt Trier führt bislang fakultative Aufgaben durch, die sich entweder durch geänderte Vergaberechtsvorschriften oder durch vorgesehene organisatorische Änderungen künftig verringern werden oder ganz entfallen.

So prüft das RPA der Stadt Trier derzeit regelmäßig Auftragsvergaben des A.R.T. > 20.000 €. Seit der Änderung vergaberechtlicher Vorschriften verfügt der A.R.T. aber über eine eigene weisungsunabhängige zentrale Vergabestelle (ZVS), die aktuell mit einem Beamten besetzt ist. Grundsätzlich könnten daher Prüfungshandlungen durch das RPA obsolet sein, da es sich um eine fakultative Aufgabe des RPA handelt.

Zudem ist vorgesehen, im Zuge einer Neustrukturierung Aufgaben innerhalb des A.R.T. zu bündeln und in einer Stelle „Innenrevision“ zusammenzuführen. Neben Aufgaben der Kassenprüfung sollen dort u.a. die Funktion des Datenschutzbeauftragten sowie die Zuständigkeiten aus dem übrigen Beauftragtenwesen zusammengefasst werden. Die Prüfungshandlungen der Innenrevision werden die Prüfungshandlungen der externen Abschlussprüfer ergänzen. Beim Entsorgungsverband Saar (EVS) wurde das Rechnungsprüfungsamt in die Struktur des Verbandes als eigenständige, unabhängige Organisationseinheit integriert.

Wenn die Revisionsstelle fakultative Aufgaben des RPA übernimmt, wären die nach § 112 Abs. 2 GemO aufgezählten fakultativen Aufgaben dann wie folgt auf die Prüfungsträger verteilt:

Fakultative Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO	Externe Wirtschafts- prüfung	Prüfung intern	Prüfung extern (RPA)
Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände	x	x	
Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	x	x	
Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Buchhaltung) im Hinblick darauf, ob die einzelnen Beiträge sachlich und rechnerisch richtig sowie ordnungsgemäß begründet und belegt sind	x	x	
Laufende Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen	x	x	
Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär, Träger oder Mitglied in Gesellschaften des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts			x
Prüfung von Vergaben		x	

c) Weitere Vorgehensweise

Der A.R.T. hat seine Mitglieder Landkreis Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel angeschrieben und um Mitteilung gebeten, welche Rechnungsprüfungsämter künftig die vorgenannten Aufgaben an Stelle des RPA Trier übernehmen möchten. Denkbar wäre auch ein rollierendes System. Nicht unerheblich ist dabei wegen möglicher Abstimmungen vor Ort auch die Frage der räumlichen Nähe zum A.R.T. Die Verhandlungen mit den Kreisverwaltungen sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

Die Streichung des § 11 Absatz 1 Satz 1 der Verbandsordnung ist aber unabhängig von der vorgenannten Abstimmung mit den Kreisverwaltungen laut ADD Trier unproblematisch möglich, da eine namentliche Festlegung darauf, wer für die örtliche Rechnungsprüfung nach § 112 GemO zuständig ist, keine zwingende Regelung nach § 6 Absatz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Rheinland Pfalz (KomZG) darstellt und es sich in weitesten Teilen um fakultative Aufgaben handelt.

II. Streichung des § 12 Nr. c der Verbandsordnung

§ 12 Nr. c der Verbandordnung sieht derzeit folgende Regelung vor:

„Abweichend zu den in § 5 enthaltenen Regelungen entscheiden über Angelegenheiten, die das Sondervermögen A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH betreffen, ausschließlich die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg gemeinsam.“

Durch die Neuverteilung der Geschäftsanteile an der ART-Abfallberatungs- und -verwertungs Gesellschaft mbH in den Unterhaushalten des Zweckverbandes sollen die übernehmenden Verbandsmitglieder auch das auf ihren Anteil entfallende volle Stimmrecht erhalten. Dadurch entfällt die Sonderregelung bezüglich der Stimmberechtigung in der Verbandsversammlung über Angelegenheiten der A.R.T. GmbH in der Verbandsordnung (§ 12 c Verbandsordnung). Auf die Beschlussvorlage Nr. 0245/2018 wird verwiesen.

Anlagen:

- A 1: 6. Änderung der Verbandsordnung des A.R.T. vom 09.12.1985
- A2: synoptische Darstellung der Änderungen
- A3: Neufassung der Verbandsordnung ab 01.11.2018
- A4: Schreiben Stadt Trier vom 15.03.2018